

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 354/13 B

L 14 R 772/10 (Bayerisches LSG)
S 3 R 390/07 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und Rechtsanwalt K. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 3.7.2013 hat das Bayerische LSG einen Anspruch der im Dezember 1998 nach Deutschland übergesiedelten Klägerin auf Zahlung einer Rente unter Anerkennung von in der ehemaligen Sowjetunion bzw in der Ukraine zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten im Überprüfungsverfahren abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie beruft sich auf Rechtsprechungsabweichung (Divergenz) und Verfahrensfehler. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt K. , beantragt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtspre-



chung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Die Klägerin macht geltend, das BSG habe "in dem oben zitierten Urteil" folgendermaßen entschieden:
"Hat der Rentenversicherungsträger die Feststellung von Versicherungszeiten abgelehnt, weil die Vertriebenenbehörde, auf sein Ersuchen gem. § 100 Abs. 2 Satz 3 BVFG in der seit dem 01.01.1993 geltenden Fassung die Vertriebeneneneigenschaft der Betroffenen verneint hat, ist die Feststellung der Vertriebenenbehörde im sozialgerichtlichen Verfahren auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen."
- 8 Das LSG habe im angegriffenen Urteil Folgendes festgestellt:
"Die Regierung von Schwaben hat mit Bescheinigung vom 17.07.2006 festgestellt, dass die Klägerin Vertriebene im Sinne § 1 Abs. 1 Nr. 2 BVFG (Umsiedlerin) ist."
- 9 Vorliegend fehlt es schon an einem abstrakten fallübergreifenden Rechtssatz des LSG. Hier hat die Klägerin nur eine lediglich auf die Würdigung des Einzelfalls bezogene rechtliche Aussage dargestellt. Bezüglich des "Rechtssatzes" des BSG fehlt es an Datum und Fundstelle oder des Aktenzeichens der BSG-Entscheidung. Der Hinweis auf das "oben zitierte Urteil" des BSG ohne eine dieser Angaben genügt dafür nicht.
- 10 Zudem versäumt es die Beschwerdebegründung hinreichend darzulegen, dass das BSG in der geltend gemachten Entscheidung auf der Grundlage des darin angeblich aufgestellten Rechtssatzes eine Fallkonstellation, die mit derjenigen der Klägerin vergleichbar ist, anders entschieden hat als das LSG im angefochtenen Urteil. Dafür genügt es nicht, isoliert einzelne Sätze aus den Entscheidungen des Berufungsgerichts und des BSG zu zitieren. Vielmehr ist der Kontext darzustellen, in dem die angeblich divergierenden Rechtssätze jeweils stehen (vgl hierzu zB BSG Beschluss vom 7.2.2007 - B 6 KA 56/06 B - BeckRS 2007, 41946 RdNr 10 mwN). Zum Kontext beider Entscheidungen ist der Beschwerdebegründung aber schon deshalb nichts zu entnehmen, weil sie im Einzelnen nicht darlegt, welche Sachverhalte LSG und BSG jeweils zu beurteilen hatten, sodass auch nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen diese Gerichte wirklich getroffen haben. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung beider Entscheidungen gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge prüfen zu können. Denn eine die Rechtseinheit gefährdende Abweichung kann nur bei gleichem oder vergleichbarem Sachverhalt vorliegen.
- 11 Auch die Verfahrensrüge hat keinen Erfolg. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass



und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 12 Die Klägerin rügt eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).
- 13 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus setzt die Gehörsrüge voraus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 14 Die Klägerin sieht eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör in folgendem Verhalten des Berufungsgerichts: Zum rechtlichen Gehör gehöre auch, dass der Tatsachenvortrag der Parteien im Urteil gewürdigt werde und, soweit Rechtsnormen vorhanden seien, die aufgrund der vorgetragenen Tatsachen entscheidungsrelevant seien, das Gericht in die Prüfung dieser Rechtsnormen und der hier geregelten Ansprüche aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts eintrete. So wäre zu prüfen gewesen, ob die Vorschrift des § 1 Abs 1 BVFG vorliege, ebenso die des § 1 Abs 2 Nr 1 BVFG. Sie - die Klägerin - erfülle die Vertriebeneneigenschaft als Flüchtling iS des § 1 BVFG.
- 15 Die Klägerin gibt bereits nicht an, welche von ihr behaupteten konkreten Umstände im Bezug auf die maßgebliche Rechtsansicht des LSG von Bedeutung gewesen wären und inwiefern ihre Berücksichtigung vor diesem Hintergrund zu einer ihr günstigeren Entscheidung geführt hätte.
- 16 Auch die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufsungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).



- 17 Auch soweit die Klägerin die Verletzung rechtlichen Gehörs darin sieht, dass das LSG trotz des Antrags auf Terminverlegung wegen Verhinderung ihres Prozessbevollmächtigten durch einen anderen Termin die anberaumte mündliche Verhandlung durchgeführt habe, ist ein Verfahrensmangel nicht substantiiert dargetan.
- 18 Nach § 202 SGG iVm § 227 Abs 1 S 1 ZPO kann ein Termin aus erheblichen Gründen aufgehoben oder verlegt sowie eine Verhandlung vertagt werden. Die Klägerin rügt allein, dass über ihren Verlegungsantrag inhaltlich unzutreffend entschieden worden sei. Insofern hätte es einer nachvollziehbaren Bezeichnung der in Bezug genommenen Vorgänge und einer exakten Schilderung der zeitlichen Abläufe bedurft. Grundsätzlich muss sich ein Beteiligter nämlich darauf verweisen lassen, einen anderen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung des angesetzten Termins zu beauftragen, wenn der bisher beauftragte Rechtsanwalt hierzu nicht in der Lage ist (*BVerfGE 14, 195, 196; BSG SozR 1750 § 227 Nr 2; BSG Urteil vom 29.3.1984 - 2 RU 71/82 - Juris RdNr 10 und BSG Beschluss vom 18.6.2003 - B 13 RJ 223/02 B - Juris RdNr 7*). Unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs ist ein Gericht nur verpflichtet, einen anberaumten Termin wegen Verhinderung eines Prozessbevollmächtigten aufzuheben, wenn eine anderweitige Vertretung nicht möglich erscheint, der Beteiligte also andernfalls das rechtliche Gehör in der mündlichen Verhandlung nicht finden könnte. Die Rechtsprechung hat daher auch in den Fällen, in denen der Prozessbevollmächtigte unvermeidbar verhindert war, einen Verhandlungstermin wahrzunehmen, entscheidend darauf abgestellt, ob beim Eintritt des Verhinderungsgrundes genügend Zeit verblieb, einen anderen Rechtsanwalt zu finden (*BSG Beschluss vom 15.12.1995 - 11 BAr 175/95 - Juris RdNr 3*). In der Beschwerdebegründung werden jedoch keine Gründe vorgetragen, weshalb eine Vertretung durch einen anderen Rechtsanwalt bzw durch einen Fachanwalt für Sozialrecht nicht möglich gewesen wäre (*vgl dazu BSG Beschluss vom 25.2.1993 - 2 BU 4/93 - Juris RdNr 6*). Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 19 Der Klägerin kann für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG PKH unter Beiordnung von Rechtsanwalt K. nicht gewährt werden (*vgl § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO*). Die Bewilligung von PKH kommt nicht in Betracht, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

